

# **Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Göpfersdorf (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) und des § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf in seiner 31. Sitzung folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Steuertatbestand**

Das Halten von Hunden im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Steuer nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist auf Antrag das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes;
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind;
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
5. Hunden, die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zu Verfügung stehen;
6. Hunden, deren Halter sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, daß die Hunde in einer anderen Gemeinde versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

## **§ 3**

### **Steuerschuldner; Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn es einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Verwaltungsgemeinschaft Wieratal gemeldet und bei einer von der Verwaltungsgemeinschaft Wieratal bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

## **§ 4**

### **Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich:	1. für den ersten Hund	25,00 EUR
	2. für den zweiten Hund	37,50 EUR
	3. für jeden weiteren Hund	50,00 EUR

## **§ 5**

### **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte nach § 4 ermäßigt für
  1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche dem nächsten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, gehalten werden;
  2. Hunde, die zu Bewachung landwirtschaftlicher Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang gebauten Ortsteilen mehr als 400 m entfernt liegen, gehalten werden.
- (2) Für Hunde die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleich stehen gehalten

werden, kann auf Antrag und Nachweis eine Ermäßigung bzw. Erlass gewährt werden, jedoch nur für einen Hund.

## **§ 6**

### **Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt auf Antrag und Nachweis für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 Punkt 1.

## **§ 7**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

- (1) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Wieratal, mit dem entsprechenden Nachweis einzureichen.
- (2) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend.
- (3) Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (4) Über die gewährte Steuervergünstigung erhält der Steuerschuldner einen Bescheid, welcher nicht übertragbar ist.
- (5) In den Fällen des § 5 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund beansprucht werden.

## **§ 8**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am 01. Januar eines Jahres oder mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann ein Nachweis über den Wegfall der Steuerpflicht nicht erbracht werden, so gilt als Zeitpunkt der Tag der Abmeldung.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- (4) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (5) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Hundesteuer ist jährlich zum 01.07. eines jeden Jahres oder in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am 15. des zweiten Monats des jeweiligen Quartals fällig und an die Gemeinde Göpfersdorf zu entrichten.

## **§ 10**

### **Steueraufsicht**

- (1) Jeder Steuerschuldner erhält für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke. Für Zuchthunde in anerkannten Zwingern werden nur zwei Hundesteuermarken ausgegeben.
- (2) Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen.
- (3) Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Gebühr von 1,00 EUR eine Ersatzmarke ausgegeben.
- (4) Jeder Grundstückseigentümer oder -verwalter ist verpflichtet, auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Göpfersdorf über die Erhebung der Hundesteuer vom 13.01.1992 außer Kraft.

Göpfersdorf, den 15.10.2001

(Siegel)

Börngen-Bürgermeister